

Prüfungsordnung
für den
Baccalaureusstudiengang
Werkstofftechnologie
berufsqualifizierende Richtung
Gießereitechnik

**an der Fakultät für
Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg**

vom 5. Februar 1999

Auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SHG) vom 4. August 1993 (Sächs.GVBl. S. 691) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Baccalaureusstudiengang Werkstofftechnologie folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| I. Allgemeiner Teil | 3 |
| § 1 Zweck der Baccalaureusprüfung | 3 |
| § 2 Baccalaureusgrad | 3 |
| § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau | 3 |
| § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen | 4 |
| § 5 Prüfungsausschuss | 4 |
| § 6 Prüfer und Beisitzer | 5 |
| § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen | 5 |
| § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 6 |
| II. Baccalaureus - Vorprüfung | 8 |
| § 9 Zulassung | 8 |
| § 10 Zulassungsverfahren | 8 |
| § 11 Ziel, Umfang und Art der Baccalaureus-Vorprüfung | 9 |
| § 12 Schriftliche Prüfungen | 11 |
| § 13 Mündliche Prüfungen | 11 |
| § 14 Prüfungsrelevante Studienleistungen | 11 |
| § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Baccalaureus-Vorprüfung | 12 |
| § 16 Wiederholung der Baccalaureus-Vorprüfung | 12 |
| § 17 Zeugnis | 13 |
| III. Baccalaureusprüfung | 13 |
| § 18 Zulassung | 13 |
| § 19 Umfang und Art der Baccalaureusprüfung | 14 |
| § 20 Baccalaureusarbeit | 15 |
| § 21 Annahme und Bewertung der Baccalaureusarbeit | 16 |
| § 22 Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen | 16 |
| § 23 Zusatzfächer | 16 |
| § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Baccalaureusprüfung | 17 |
| § 25 Wiederholung der Baccalaureusprüfung | 17 |
| § 26 Zeugnis | 17 |
| § 27 Baccalaureusurkunde | 17 |
| IV. Schlussbestimmungen | 19 |
| § 28 Ungültigkeit der Baccalaureus-Vorprüfung und der Baccalaureusprüfung | 19 |
| § 29 Einsicht in die Prüfungsakten | 19 |
| § 30 Inkrafttreten | 19 |

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Baccalaureusprüfung

Die Baccalaureusprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Baccalaureusstudienganges Werkstofftechnologie. Durch die Baccalaureusprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat¹ grundlegende Kenntnisse besitzt und Standardmethoden sachgerecht anzuwenden versteht.

§ 2

Baccalaureusgrad

Ist die Baccalaureusprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Baccalaureus" mit Angabe der berufsqualifizierenden Richtung, abgekürzt

"B.Sc."

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - a) das Grundstudium, dessen Dauer 4 Semester beträgt,
 - b) das berufsqualifizierende Studium, dessen Dauer einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Baccalaureusarbeit 3 Semester beträgt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von 6 Semestern 138 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 93 SWS und das berufsqualifizierende Studium 45 SWS.
- (4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Baccalaureusprüfung geht die Baccalaureus-Vorprüfung voraus. Die Baccalaureus-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen, die Baccalaureusprüfung aus Fachprüfungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen, und der Baccalaureusarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Baccalaureus-Vorprüfung erfolgt spätestens im 4. Semester, zur letzten Fachprüfung der Baccalaureusprüfung in der Regel im 6. Semester. Der Kandidat muß sich der Baccalaureus-Vorprüfung spätestens vor Beginn des 5. Semesters und der Baccalaureusprüfung spätestens 4 Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben¹. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der im § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 angegebenen Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 bzw. § 19 Abs. 2 nachgewiesen werden. In diesem Fall gilt eine nichtbestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen darf 33 % nicht überschreiten. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Prüfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen und die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

drei Professoren
ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
ein Student.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sollte grundsätzlich das Grundstudium abge-

¹ Ist das Versäumen dieser Fristen auf Gründe zurückzuführen, die der Studierende zu vertreten hat, erfolgt gemäß § 10 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg vom 28. März 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 1 vom 1. Juni 1996) die Exmatrikulation.

geschlossen haben.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Baccalaureusarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Prüfungsrelevante Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.
Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Baccalaureusprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuss von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der TU Bergakademie Freiberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung

vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss, ob ein Kolloquium gemäß Absatz 7 oder eine Prüfung gemäß Absatz 8 abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Kolloquien zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen dienen allein der Feststellung, ob ein Kandidat die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 6 nicht festgestellt werden kann. Kolloquien erfordern keine Übungsleistungen. Ein Kolloquium wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 15 sind, sonst "negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung gemäß Absatz 8 abzulegen.

(8) Die Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Kandidat bei erfolgreich abgelegten Prüfungen vom Prüfungsamt eine Bescheinigung darüber, dass er den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Baccalaureus-Vorprüfung bzw. Baccalaureusprüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(9) Zu Prüfungen gemäß Absatz 8 hat sich der Kandidat - wie zu regulären Prüfungen - im Prüfungsamt anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll gemäß § 13 Abs. 3 durchzuführen. Diese Prüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige

Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Baccalaureus - Vorprüfung

§ 9 Zulassung

- (1) Zur Baccalaureus-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. die gemäß § 11 Abs. 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Testate¹ über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
 3. im Baccalaureus-Studiengang Werkstofftechnologie an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Baccalaureus-Vorprüfung eingeschrieben gewesen ist,
 4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Baccalaureus-Vorprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Baccalaureus-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular sind beizufügen:
1. Eine Erklärung des Kandidaten, dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Baccalaureus-Vorprüfung, eine Baccalaureusprüfung oder eine Diplomprüfung in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 bzw. 3 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, dass er den Nachweis bis einen Tag vor der Prüfung im Prüfungsamt führt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Baccalaureus-Vorprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Entscheidungsgrundlage ist eine Beschei-

¹ Der Begriff Testat steht für jegliche Form des Leistungsnachweises. Die Modalitäten zur Erlangung eines Testats werden durch den Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

nigung des Prüfungsamtes, dass die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat sich in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat in denselben oder äquivalenten Fächern eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienganges die Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
5. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Die Ablehnung nach Absatz 3, Nummer 4 darf nur erfolgen, wenn vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde, dass es sich um dieselben oder äquivalente Fächer eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienganges handelt.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Baccalaureus-Vorprüfung

(1) Durch die Baccalaureus-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Baccalaureus-Vorprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen:

- **Mathematik** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung besteht aus vier Teilprüfungen. Die Teilprüfung I nach dem ersten Semester ist eine Schriftliche Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von drei Stunden zum Grundkurs Mathematik I. Die Teilprüfung II nach dem 2. Semester ist eine mündliche Prüfung gemäß § 13 mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten pro Kandidat im Grundkurs Höhere Mathematik I/II. Die Teilprüfung III ist eine schriftliche Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von zwei Stunden nach dem 3. Semester in Statistik für Ingenieure. Die Teilprüfung IV ist eine schriftliche Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von zwei Stunden nach dem 4. Semester in Numerische Mathematik. Bei der Ermittlung der Fachnote hat die Teilprüfung I die Wichtung eins, die Teilprüfung II die Wichtung zwei, die Teilprüfung III die Wichtung eins und die Teilprüfung IV die Wichtung eins. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so sind die Teilprüfungen, die mit nicht ausreichend bewertet worden sind, zu wiederholen.)
- **Experimentelle Physik** mit der Wichtung 2
(mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 3. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat, Zulassungsvoraussetzung: Übungsschein für das Physikalische Praktikum)
- **Chemie** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung besteht aus zwei prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 14 und einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 nach dem 3. Semester; Dauer 20 bis 30 Minuten pro Kandidat. Die mündliche Prüfung findet in Physikalischer Chemie statt. In den anderen zwei Teilge-

bieten, Organische Chemie oder Allgemeine und Anorganische Chemie sind prüfungsrelevante Studienleistungen zu erbringen. Bei der Ermittlung der Fachnote haben die prüfungsrelevanten Studienleistungen die Wichtung 1 und die mündliche Prüfung die Wichtung 2. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, erfolgt die Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung; Dauer 20 bis 30 Minuten pro Kandidat. Gegenstand der mündlichen Wiederholungsprüfung sind die Teilgebiete, die mit schlechter als 4,0 bewertet worden sind.)

- **Mechanik** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen mit einer Dauer von je zwei Stunden. Die Teilprüfungen finden nach dem 1., 2. bzw. 3. Semester statt. Bei der Ermittlung der Fachnote sind die Teilprüfungen gleich gewichtet.)
- **Konstruktion** mit der Wichtung 1
(schriftliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 3. Semester, Dauer drei Stunden, Zulassungsvoraussetzung: Übungsschein Technische Darstellungslehre)
- **Elektrotechnik/Messtechnik** mit der Wichtung 1
(schriftliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 4. Semester, Dauer zwei Stunden, Zulassungsvoraussetzung: Übungsscheine für die Praktika)
- **Technische Thermodynamik I/II** mit der Wichtung 1
(schriftliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 4. Semester, Dauer drei Stunden)
- **Strömungsmechanik** mit der Wichtung 1
(schriftliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 4. Semester, Dauer drei Stunden)
- **Grundlagen der Werkstofftechnologie** mit der Wichtung 1
(schriftliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 4. Semester, Dauer drei Stunden)
- **Betriebswirtschaftslehre** mit der Wichtung 1
(schriftliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 2. Semester, Dauer zwei Stunden)

(3) Bis zur letzten Fachprüfung der Baccalaureus-Vorprüfung sind folgende Leistungen nachzuweisen:

- berufspraktische Ausbildung (Grundpraktikum mit 60 Arbeitstagen = 12 Wochen, Ein bereits vorliegender Abschluss einer für den Studiengang relevanten Facharbeiterausbildung wird als praktische Tätigkeit anerkannt.)
- Testat „Informatik“
- Testat „Werkstofftechnik“
- Testat „Einführung in das Öffentliche Recht“

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Baccalaureus-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten mit der im Absatz 2 angegebenen Wichtung berücksichtigt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll nachweisen, dass er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann. Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte muß auf Antrag des Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden.

§ 14

Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden über die Modalitäten schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Leistungen sind vom Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 nach § 15 zu bewerten. Die Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder gemäß § 8 als nicht bestanden gelten, sind gemäß § 16 zu wiederholen.

(3) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung ausgestellt, auf der die Art und der Gegenstand der der Beurteilung zugrunde gelegten Leistung anzugeben sind.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Baccalaureus-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen durch die Vergabe von Punkten, die auf 100 erreichbare Punkte pro Prüfungsleistung bezogen sind. Unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Prüfungsleistungen wird die Punktzahl für die Fachprüfung aus dem Durchschnitt der Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt.

(4) Die Baccalaureus-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Baccalaureus-Vorprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Fachnoten aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Baccalaureus-Vorprüfung lautet:

- | | |
|-----------------------------------------|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Baccalaureus-Vorprüfung

- (1) Die Baccalaureus-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum vom Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungstermin vorgesehen werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung zur Aufbesserung der Note ist nur im Fall einer vorzeitig abgelegten Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 auf Antrag des Kandidaten möglich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nachfolgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die ersten Wiederholungsprüfungen sind entsprechend § 15 zu bewerten.
- (4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind nur als mündliche Prüfungen durchzuführen und von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit "ausreichend" (4,0) zu bewerten.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

§ 17 **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Baccalaureus-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Es weist die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote aus. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Baccalaureus-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Baccalaureus-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Baccalaureus-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Baccalaureus-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Baccalaureus-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Baccalaureus-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Baccalaureusprüfung

§ 18 **Zulassung**

- (1) Zur Baccalaureusprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. die Baccalaureus-Vorprüfung in demselben Studiengang oder bei Vorliegen einer entsprechenden berufspraktischen Ausbildung die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik, Keramik-, Glas- und Baustofftechnik oder Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie an der TU-Bergakademie Freiberg bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
 3. die gemäß § 19 Abs. 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
 4. im Baccalaureus-Studiengang Werkstofftechnologie an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Baccalaureusprüfung eingeschrieben gewesen ist,
 5. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Baccalaureusprüfung nicht verloren hat.
- (2) Im Übrigen gelten die § 9 und 10 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Baccalaureusprüfung

(1) Die Baccalaureusprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, zwei prüfungsrelevanten Studienleistungen und der Baccalaureusarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Baccalaureusprüfung beinhaltet:

a) fünf Fachprüfungen

- **Formstoffe und Formtechnik** mit der Wichtung 2
(mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 6. Semester, Dauer: 40 bis 60 Minuten pro Kandidat, Zulassungsvoraussetzung: Übungsschein für das Praktikum)
- **Gusswerkstoffe** mit der Wichtung 2
(mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 6. Semester, Dauer: 40 bis 60 Minuten pro Kandidat, Zulassungsvoraussetzung: Übungsschein für die Praktika)
- **Gießereiprozeßgestaltung** mit der Wichtung 1
(prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 14)
- **Automatisierungstechnik/Prozesssteuerung** mit der Wichtung 1
(schriftliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 6. Semester, Dauer: zwei Stunden, Zulassungsvoraussetzung: Übungsschein für das Praktikum)
- **Werkstoffprüfung** mit der Wichtung 1
(prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 14)

b) Baccalaureusarbeit gemäß § 20

- **Baccalaureusarbeit** mit der Wichtung 3

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Baccalaureusprüfung werden die einzelnen Fachnoten und die Note der Baccalaureusarbeit entsprechend der im Absatz 2 angegebenen Wichtung berücksichtigt.

(4) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend

§ 20

Baccalaureusarbeit

(1) Die Baccalaureusarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein berufstypisches Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Baccalaureusarbeit muß schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Zulassungsvoraussetzungen für die Baccalaureusarbeit sind:

- in der Regel bestandene Fachprüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen der Baccalaureusprüfung
- Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen in fünf Unternehmen
- Testat Urformgerechtes Konstruieren
- Testat Spezielle Betriebswirtschaftslehre
- Testat Technische Wahlpflichtfächer im Äquivalent von 4 SWS

Die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen wird dem Studenten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Baccalaureusarbeit.

(3) Die Baccalaureusarbeit kann von jedem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Soll die Baccalaureusarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Baccalaureusarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Baccalaureusarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Baccalaureusarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Baccalaureusarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Baccalaureusarbeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Baccalaureusarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Baccalaureusarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begrün-

den Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag dazu muß spätestens 14 Tage vor Abgabetermin beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(7) Bei der Abgabe der Baccalaureusarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Weiterhin ist eine Bestätigung vorzulegen, dass alle im Rahmen der Baccalaureusarbeit erstellten Proben und vergegenständlichten Versuchs- und Meßergebnisse dem betreuenden Hochschullehrer übergeben wurden.

§ 21

Annahme und Bewertung der Baccalaureusarbeit

(1) Die Baccalaureusarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Baccalaureusarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Baccalaureusarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Baccalaureusarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt; in Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie Freiberg zu sein.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, dass der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muß ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Baccalaureusarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(4) Die Baccalaureusarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Verteidigung findet spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Baccalaureusarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist die Begutachtung der Baccalaureusarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Baccalaureusarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Baccalaureusarbeit mit der Wichtung 2 und aus der Note der Verteidigung mit der Wichtung 1. Die Verteidigung ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden.

§ 22

Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen

Für schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12, 13, und 14 entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer sind Fächer anderer Studienrichtungen bzw. anderer Studiengänge, die mit einer in der betreffenden Prüfungsordnung festgelegten Prüfung abgeschlossen werden. Das

Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Baccalaureusprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Baccalaureusarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Baccalaureusprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Baccalaureusarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Wenn die Baccalaureusarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Baccalaureusprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 25

Wiederholung der Baccalaureusprüfung

- (1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen, die prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Baccalaureusarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Baccalaureusarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Baccalaureusarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Baccalaureusarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 26

Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Baccalaureusprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Baccalaureusarbeit und deren Note aufgenommen. Ferner sind - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Baccalaureusprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.
- (3) Hat der Kandidat die Baccalaureusprüfung nicht bestanden, gilt § 17 Absatz 4 entsprechend.

§ 27

Baccalaureusurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Baccalaureusurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Baccalaureusgrades

beurkundet. Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Die Baccalaureusurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Baccalaureus-Vorprüfung und der Baccalaureusprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Baccalaureusprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie vom 30. September 1998, des Senats der TU Bergakademie Freiberg vom 27. Oktober 1998 (B5/20) und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25. Januar 1999 – Aktenzeichen 2-7831-0390/1-1.

Freiberg, den 5. Februar 1999

Prof. Dr.-Ing. habil. Ernst Schlegel
Rektor

